



Nr. 014/2011

Mündliche Verhandlung über neuen Antrag der Firma Apple auf Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Firma Samsung Deutschland

Die 14c. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf hat heute über einen neuen Antrag Firma Apple auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verhandelt, durch die der Firma Samsung Deutschland der Vertrieb des Produktes „Galaxy Tablet 10.1 N“ im Bereich der Europäischen Union untersagt werden soll (Az.: 14c O 292/11).

Die Kammer hatte sich bei der vorläufigen Beurteilung der Sach- und Rechtslage zunächst mit einem älteren amerikanischen Schutzrecht auseinanderzusetzen, das ihr im vorangegangenen Geschmacksmusterrechtsstreit hinsichtlich des Produktes „Galaxy Tablet 10.1“ nicht vorgelegt worden war und das daher beim Erlass der einstweiligen Verfügung vom 09.08.2011 noch nicht berücksichtigt werden konnte. Durch dieses Schutzrecht wird u. a. eine Bildschirm-Konstruktion geschützt, die dem zugunsten der Firma Apple hinterlegten Gemeinschaftsgeschmacksmuster ähnelt. Die Kammer hat insoweit zu erkennen gegeben, dass die vorhandenen Ähnlichkeiten zwar wohl nicht zu einer Nichtigkeit des jüngeren Gemeinschaftsgeschmacksmusters der Firma Apple führen dürften, jedoch möglicherweise geeignet sein könnten, dessen Schutzbereich einzuschränken.

Unabhängig davon hat die Kammer nach dem Ergebnis ihrer Vorberatung vorläufig den Standpunkt eingenommen, dass das Produkt „Galaxy Tablet 10.1 N“ – anders als sein Vorgänger „Galaxy Tablet 10.1“ – das zugunsten der Firma Apple hinterlegte Gemeinschaftsgeschmacksmuster nicht verletzt. Beim Erlass des europaweiten Vertriebsverbotes für das Produkt „Galaxy Tablet 10.1“ hatte die Kammer maßgeblich auf die Vorderansicht abgestellt, die u. a. durch ihre glatte Oberfläche und den auf allen Seiten gleichmäßig schmalen Rand gekennzeichnet war. Im Gegensatz dazu ist der Rand des Gerätes „Galaxy Tablet 10.1 N“ auf der linken und rechten Seite verbreitert und mit schlitzförmigen Lautsprechern versehen worden, die die ansonsten glatte Oberfläche des Produkts unterbrechen. Zudem ist der Schriftzug „Samsung“ deutlicher sichtbar als bei dem älteren Modell „Galaxy Tablet 10.1“.

Die Kammer hat sich schließlich auch mit der Frage befasst, ob der Vertrieb des Gerätes „Galaxy Tablet 10.1 N“ aufgrund der Ähnlichkeiten dieses Gerätes mit dem Produkt „Ipad 2“ der Firma Apple einen Wettbewerbsverstoß darstellt oder nicht. Die Entscheidung dieser Frage hat die Kammer zwar letztlich noch offen gelassen und der schriftlichen Urteilsbegründung vorbehalten; gleichwohl hat sie die Tendenz er-

kennen lassen, in dem Vertrieb des Produktes „Galaxy Tablet 10.1 N“ kein wettbewerbswidriges Verhalten, insbesondere aber weder eine Herkunftstäuschung noch eine Rufausbeutung zu erblicken.

Im Anschluss an diese gerichtlichen Ausführungen haben die Parteien ausführlich Gelegenheit erhalten, ihre Standpunkte – insbesondere auch in Bezug auf die wettbewerbsrechtlichen Aspekte des Rechtsstreits- vorzutragen. Daraufhin hat die Kammer Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt auf

Donnerstag, 09. Februar 2012, 12.00 Uhr, Saal 2.122,

um die wechselseitigen Argumente der Parteien gegeneinander abzuwägen und ihre vorläufige Rechtsauffassung unter Berücksichtigung dieser Argumente nochmals zu überdenken.

Düsseldorf, 22.12.2011

Dr. Schütz
Pressedezernent des Landgerichts Düsseldorf